

Weitblick

– Themenvorschläge zum Globalen Lernen –

Thema: Geschlechtsidentität und Menschenrechte

Liebe Referentinnen und Referenten,

Die neue Ausgabe des Weitblick möchten wir dem Thema Geschlechtsidentität und Menschenrechte im globalen Kontext widmen. Die Welt besteht nicht nur aus Menschen, die eindeutig als männlich und weiblich klassifiziert werden können oder wollen. Genauso wenig fühlen sich alle Menschen vom entgegengesetzten Geschlecht angezogen. In der Realität gibt es vielmehr vielfältige unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Identitäten. Dem versucht die Formel LSBTI Rechnung zu tragen. Sie steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans und intersexuelle Orientierungen.

Das Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität wurde lange Zeit von den entwicklungspolitischen Akteuren in Deutschland vernachlässigt. Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*- und Inter*- Zielgruppen (LSBTI¹) wurden in Projekten kaum berücksichtigt. Grund genug für uns, unsere neue Ausgabe des Weitblicks dieser Thematik zu widmen.

Zum einen, wollen wir hinterfragen, warum Themen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in der deutschen EZ lange Zeit ausgeklammert wurden und bislang so wenig Berücksichtigung fanden. Und natürlich wollen wir zeigen, was sich in der Zwischenzeit getan hat und einen Blick auf die aktuelle Situation werfen. Deshalb werden wir anhand verschiedener globaler Beispiele einen Eindruck davon vermitteln, wie die Situation für LSBTI in Ländern des Globalen Südens aussieht. Und natürlich wollen wir euch wie immer Anregungen und Tipps bieten, wie ihr euch im Rahmen eurer Bildungsarbeit mit dem Thema auseinandersetzen könnt.

Viel Spaß beim Lesen wünschen,

Markus Hirschmann und Sophie Städing

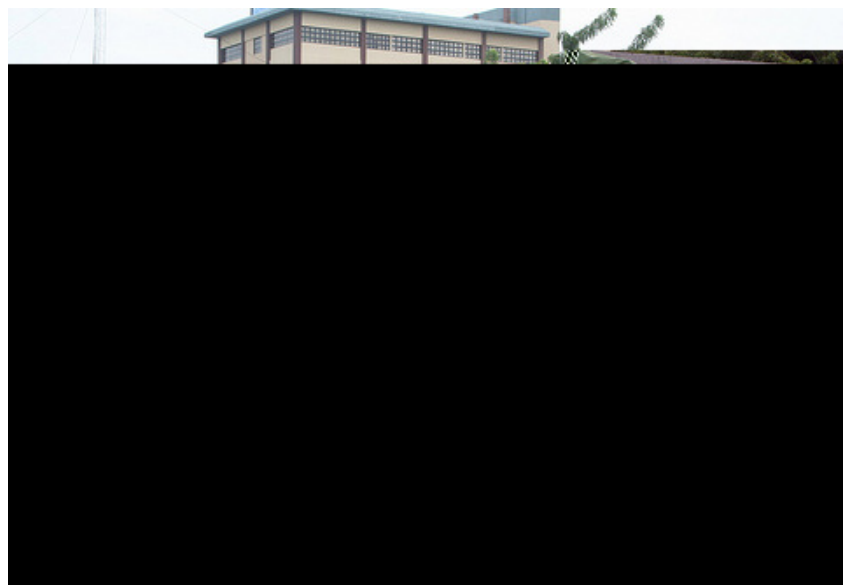
¹ Häufig ist auch die englische Abkürzung LGBTI gebräuchlich.

Die Menschenrechtssituation von LSBTI

Die Menschenrechtssituation von Lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans*- und Inter* Menschen (LSBTI) ist global sehr unterschiedlich. Jedoch ist die rechtliche und soziale Situation für LSBTI fast immer prekärer als für Heterosexuelle. Geschlecht ist in allen Gesellschaften ein wichtiger Faktor. Die meisten Gesellschaften kennzeichnet eine zweigeschlechtliche und heterosexuelle Organisation, die auch mit dem Begriff „Heteronormativität“ bezeichnet wird. LSBTI sind häufig Ziel von Diskriminierung, Gewalt bis hin zu Kapitalverbrechen. Die Diskriminierungsformen und -erfahrungen existieren für alle LSBTI. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese gleich sind. Vielmehr sind sie oft spezifisch für bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in der EZ und Menschenrechtsarbeit

Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit werden von vielen in der Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit engagierten Menschen nach wie vor als natürlich und universell gültig vorausgesetzt. Die spezifischen Lebenslagen von LSBTI sind dabei häufig ein blinder Fleck. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Nothilfe setzen sich insbesondere in den Ländern des Globalen Südens für die Verbesserung der Lebenssituation ein. Dabei tragen sie nicht immer automatisch auch zur Verbesserung der Lebenslagen von LSBTI bei.

Dies wurde beispielsweise 2010 nach der Erdbeben-Katastrophe in Haiti deutlich, wo sich bestehende Marginalisierungen durch Hilfsaktionen keineswegs verbesserten, sondern sogar noch verschärften. Nach dem Erdbeben verschlechterte sich die Situation der LSBTI in Haiti. In den nach der Katastrophe eingerichteten Zeltlagern waren LSBTI besonders häufig von Diskriminierungen und Gewalt betroffen. Die Feindseligkeit, mit der sie



in den Zeltlagern konfrontiert waren, verstärkte sich nach der Ankunft evangelikaler Gruppen aus den USA, die die Bevölkerung glauben machen wollten, dass das Erdbeben eine Strafe Gottes für die Sünde der Homosexualität sei. LSBTI wurden beschimpft, geschlagen und am Zugang zur Lebens- und Hilfsmit-

telvergabe gehindert. Sie waren überproportional häufig Opfer von sexueller Gewalt. Bei der Organisation der Verteilung der Hilfsgüter durch die Hilfsorganisationen wurde LSBTI der Zugang erschwert. Die Organisationen verteilten die Lebensmittel aus Effizienzgründen nur an weibliche Haushaltsvorstände, die zum Schutz in der Begleitung ihrer Ehemänner zur Abholung kamen. Haushalte, die rein männlich geführt werden, waren von den Lebensmittelrationen komplett ausgeschlossen. Lesbische Frauen trauten sich nicht zu den Ausgabestellen, da sie keinen männlichen Begleiter hatten. Dieses Beispiel zeigt, dass die Bedürfnisse von LSBTI oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden. Hier besteht ein Verbesserungsbedarf.

Das Verbot von Diskriminierungen ist Bestandteil aller Menschenrechtsverträge. Ursprünglich wurden sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ebenso wie auch Behinderung nicht explizit genannt. Es wurde jedoch mit der Bezeichnung „other status“ festgeschrieben, dass die Liste der vertraglich festgeschriebenen Diskriminierungsmerkmale nicht abschließend sei und dass neue Diskriminierungsgründe hinzukommen können. Erst in den letzten Jahrzehnten fand die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Menschenrechtskonventionen zunehmend Berücksichtigung.

Es gibt auch eine neue menschenrechtsbasierte entwicklungspolitische Strategie, die international an Relevanz und Anerkennung gewinnt. Deren Vertreter_innen sehen lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*- und Inter*, ob als Gruppen oder Individuen, als Träger_innen von Menschenrechten an. Sie benutzen häufig den Begriff SOGI, der für sexuelle Orientierung (sexual orientation) und Geschlechtsidentität (gender identity) steht. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität haben inzwischen Eingang in die Strategien von öffentlichen Gebern von Geldern für die Entwicklungszusammenarbeit gefunden. So hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) 2011 ein neues Konzept - „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ – veröffentlicht. Dieses Konzept nimmt sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität explizit in den Katalog der Menschenrechtsthemen auf. Es legt fest, dass ohne die Berücksichtigung menschenrechtlicher Aspekte in Zukunft keine Förderung mehr erfolgen wird.

Eine Studie von Dreilinden und dem Deutschen Institut für Menschenrechte untersuchte die deutsche Förderung von LSBTI Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten (2011). Sie stellte fest, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit seit Beginn der 1990er Jahre Fragen der SOGI vor allem in den Bereichen HIV/AIDS-Bekämpfung sowie sexueller Gesundheit berücksichtigte (2011:38f.) Diese zunächst

auf den Bereich der Gesundheit begrenzte Strategie wurde später erweitert als erkannt wurde, dass eine erfolgreiche Prävention die gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexualität und zwischengeschlechtlichen Lebensweisen erfordert (ebd.).

Dies zeigt, dass LSBTI-Menschenrechtsförderung international an Bedeutung gewinnt auch wenn bisherige Bemühungen noch ausbaufähig sind. Akteure der Menschenrechtsarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit sollten in Zukunft stärker Aspekte der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in ihrer Arbeit berücksichtigen und im Dialog mit den jeweiligen Zielgruppen weiterentwickeln.

Lebenslagen und Diskriminierung von LSBTI weltweit

Personen, die biologisch nicht eindeutig einem Geschlecht, Mann oder Frau, zugeordnet werden können oder die eine andere Geschlechtsidentität als das ihnen zugeordnete Geschlecht besitzen, sind häufig mit stigmatisierenden rechtlichen und medizinischen Praktiken konfrontiert. Medizinische Diagnosen werden oftmals dazu benutzt Trans und Inter-Menschen als krank zu stigmatisieren. Inter*-Personen, Menschen die biologisch nicht eindeutig dem Geschlecht Mann oder Frau zugeordnet werden können, werden in vielen Gesellschaften als Kinder operiert.¹ Diese Operationen geschehen in einem nichteinwilligungsfähigen Alter, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit besteht. Das Ziel ist es, sie einem der zwei Geschlechter Mann oder Frau zuzuordnen zu können. Trans-Menschen ist in vielen Ländern die rechtliche oder medizinische Angleichung an ihr Identitätsgeschlecht versagt oder mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Lediglich in Pakistan, Indien und Nepal ist mittlerweile ein drittes Geschlecht als offizieller Personenstandseintrag möglich.

Beim internationalen Einsatz für Menschenrechte von LSBTI ist die Kriminalisierung von LSBTI-Lebensweisen und Sexualitätsformen ein zentrales Thema. Die rechtliche Kriminalisierung ist mit dafür verantwortlich, dass der Grad der politischen Organisation von LSBTI, häufig nicht sehr hoch ist.

2010 waren in 76 Staaten,² homosexuelle Handlungen Bestandteil strafrechtlicher Bestimmungen (Ottosson und ILGA 2010). Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden sich dabei in Bezug auf die Strafbarkeit oder Legalisierung bestimmter sexueller Praktiken oder in Bezug auf das Schutzalter der Beteiligten.³

1 Inter*-Aktivist_innen bezeichnen diese Praxis als Genitalverstümmelung.

2 Zu den 76 Ländern zählen 36 afrikanische, 21 asiatische Staaten und elf Staaten Mittelamerikas und der Karibik.

3 In einigen Ländern werden Unterschiede zwischen dem Schutzalter bei homosexuellen Handlungen und

Hierbei lässt sich feststellen, dass als lesbisch angesehene Handlungen meist geringer oder gar nicht bestraft werden. Lesbische Sexualität scheint häufig als weniger bedrohlich für die Gesellschaft eingestuft zu werden.

Generell werden gesetzliche Verbote oft von konservativen religiösen oder nationalistischen Einstellungen gestützt. In den USA gibt es zahlreiche konservative Gruppen Evangelikaler, die weltweit gegen Homosexualität kämpfen. Die US-amerikanischen Fundamentalisten verfügen über Netzwerke und große finanzielle Summen um Zugang zu Politikern, Pastoren und Bischöfe auch außerhalb der USA für ihre Ziele zu gewinnen. Sie sind bspw. sehr aktiv auf dem afrikanischen Kontinent.

In Saudi-Arabien, im Sudan, Iran, Jemen, in Mauretanien sowie in Teilen Nordnigerias und Südsomalias stehen sexuelle Praktiken, die als homosexuell gelten, unter Todesstrafe. Teilweise rühren Gesetze, die homosexuelle Praktiken diskriminieren und kriminalisieren aus der Gesetzgebung der europäischen Kolonialzeit. Doch Homosexualität diskriminierende und kriminalisierende Gesetze sind keineswegs nur Überbleibsel aus der Vergangenheit. Auch in den letzten Jahren gibt es immer wieder Versuche von Regierungen homo- oder transphobe Gesetze einzuführen. In Kuwait beispielsweise steht seit 2007 das Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts für „boyat“⁴ oder „kanis“⁵, unter Strafe. In Uganda wurde seit Jahren ein Anti-Homosexuellengesetz diskutiert, das Anfang 2014 in Kraft trat. Auch hier verbreiteten im Vorfeld des Gesetzes zahlreiche Bischöfe der anglikanischen und katholischen Kirche homophobe Meinungen. Ein anderes Beispiel ist Russland, das in den vergangenen Jahren immer wieder Gay-Pride-Demonstrationen verbot.

Die Existenz strafrechtlicher Regelungen gegen Homosexualität bedeutet nicht, dass diese Gesetze auch immer Anwendung finden. Generell fördern derartige Gesetze jedoch gesellschaftliche Stigmatisierungen und Übergriffe gegen LSBTI. Derartige Übergriffe bleiben zumeist straflos.



dem bei heterosexuellen Handlungen gemacht.

4 „Boyat“ leitet sich vom englischen „boy“ ab und bezeichnet im arabischen Frauen zugeordnete Menschen mit als maskulin konnotierten Verhaltensweisen und Aussehen.

5 „Kanis“ bezeichnet als Männer zugeordnete Menschen mit femininem Erscheinungsbild und bedeutet übersetzt so viel wie „Fraumann“.

Die Menschenrechtssituation für LSBTI ist häufig unzureichend. Zum einen werden menschenrechtliche Garantien für LSBTI wie Schutz vor willkürlichen Festnahmen, Folter und menschenunwürdiger Behandlung von Polizei und Sicherheitskräften immer wieder missachtet. Es gibt zahlreiche Berichte von Fällen unrechtmäßiger Festnahmen, Festhalten ohne richterlichen Beschluss, Folter, Misshandlung und Vergewaltigung von LSBTI.

Allgemein zählen LSBTI meist zu den gesellschaftlich marginalisierten Gruppen, die in verschiedenen Bereichen – auf dem Arbeitsmarkt, im Gesundheitsbereich etc. – diskriminiert werden. Sie sind einem hohen Risiko ausgesetzt, ohne die Unterstützung ihrer Familien ihr Leben bewältigen zu müssen. Viele verlassen ihre Familien, weil es ihnen nicht erlaubt wird ihre sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu leben oder aufgrund von homo- oder transphoben Gewalt.

Es gibt zurzeit lediglich sieben Staaten, die den Schutz vor sexueller Diskriminierung in der Verfassung verankert haben: Südafrika, Bolivien, Ecuador, Kosovo, Portugal, Schweden, und die Schweiz.

Wenn es um Menschenrechte von LSBTI geht, stehen häufig Länder des Globalen Südens oder Ostens im Fokus. Doch auch in den Ländern des Globalen Nordens sind LSBTI nicht vollkommen gleichgestellt. Dies wird z.B. an Regelungen wie der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland deutlich wird, die LSBTI hinsichtlich des Adoptionsrechts und des Steuerrechts diskriminiert.

Abschließend lässt sich festhalten, dass, trotzdem die Sichtbarkeit von LSBTI in den letzten Jahren gestiegen ist, die Gleichstellung von LSBTI ein wichtiges oft vernachlässigtes Thema bleibt.

Quellen und weitere Infos:

Arn Sauer und Karolin Heckmeyer: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in der internationalen Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit, In: Peripherie, Nr.121, 2011 (31), Verl. Westfälisches Dampfboot, Münster, S.55-72.

Ottosson, Daniel und The International Lesbian and Gay Association – ILGA (2010): State sponsored Homophobia. Brüssel.

LSBTI

Die Abkürzung LSBTI für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter*.

Allerdings sind mit dieser Abkürzung auch Probleme verknüpft. Erstens sind, auch wenn in der Abkürzung das „I“ und „T“ enthalten sind, insbesondere Inter*, aber auch Trans*Aktivist_innen und deren Anliegen in der LSBTI-Bewegung kaum vertreten. Zudem verstehen sich nicht alle Inter* oder Trans*Menschen als Teil einer sexualitätsbasierten LSB-Emanzipationsbewegung. Der dritte Kritikpunkt ist, dass das Akronym LSBTI westliche Definitionen zusammenfasst, die einen einschränkenden, uniformierenden und hegemonialen Charakter haben. Andere lokale und indigene Selbstdefinitionen wie z.B. Lesbi (Indonesien), Shamakhmi (Bangladesch), Hijra (Indien/Pakistan), Jota (Mexiko), Two Spirit (USA/Kanada) sind darin nicht repräsentiert.

Die Begriffe sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität haben den großen Vorteil, dass sie letztlich alle Menschen, auch Heterosexuelle, Männer und Frauen, umfassen.

(weitere Infos: Arn Sauer, <http://transintersektionalitaet.org>)

Gleichgeschlechtliche Ehe in Südamerika

Die juristische Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung von LSBTI.

Argentinien war das erste Land in Amerika, welches 2010 die Ehe samt aller Rechte wie Adoption für gleichgeschlechtliche Paare öffnete.

Seit 2003 konnten gleichgeschlechtliche Paare in Argentinien in einigen Städten eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese Partnerschaften besaßen weitgehend die gleichen Rechte wie eine zweigeschlechtliche Ehe. Ende Dezember 2009 heiratete das erste homosexuelle Paar in Ushuaia. 2010 befürwortete das argentinische Parlament die landesweite Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

Das Gesetz trat am 21. Juli 2010 in Kraft. Seit 2012 können sogar nicht nur Argentinier, sondern auch gleichgeschlechtliche Paare aus dem Ausland in Argentinien heiraten.

2013 verabschiedete das Parlament Uruguays ebenfalls mit großer Mehrheit einen Gesetzesent-



wurf, den „Equal Marriage Act“, der die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt. Das Gesetz erlaubt gleichgeschlechtlichen Paaren Kinder zu adoptieren sowie deren Nachnamenreihenfolge zu bestimmen. So erhalten die Kinder die Chance, die Nachnamen von beiden Elternteilen



zu tragen.²

Die Verabschiedung des Gesetzes in Uruguay ist nicht zuletzt auch durch die Ausdauer und Kampagnen von LSBTI-Aktivist_innen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen innerhalb und außerhalb von Uruguay ermöglicht worden.

In Kolumbien ist 2013 ein ähnlicher Gesetzentwurf, der die Eheschließung homosexueller Paare erlauben sollte gescheitert. In dem südamerikanischen Land sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften zwar bereits seit 2011 erlaubt, diese Partnerschaften sind jedoch der Ehe rechtlich nicht vollkommen gleichgestellt. Derartige Gesetze sind ein wichtiger Schritt zur Gleichberechtigung von LSBTI. Sie bedeuten jedoch nicht, dass in den genannten Ländern nicht immer noch LSBTI nach wie vor vielfach mit Gewalt und Diskriminierungen konfrontiert sind.

² In südamerikanischen Ländern bekommt das Kind normalerweise einen doppelten Nachnamen, wobei der des Vaters zuerst genannt wird.

Mehr als zwei Geschlechter?

Es gibt in vielen Gesellschaften lokale Traditionen von Zwischengeschlechtern. Die *hijra* im indischen, pakistanischen und bengalesischen Raum sind das bekannteste Beispiel eines kulturell akzeptierten Zwischengeschlechts. Andere Beispiele sind indigene Bevölkerungen wie etwa die „wakan“ der Lakota, die sieben Geschlechter der Chukchi, die „two spirits“ (*niizh manidoowag*) der Ojibwa. Mit der weltweiten Durchsetzung westlich-moderner Praktiken der Geschlechtszuweisung rücken diese kulturell anerkannten Zwischengeschlechter in den Hintergrund und sind weniger sichtbar.

Die indischen *hijras* werden auf etwa 1,2 Millionen Menschen geschätzt. Sie sind in ganz Indien verbreitet, aber haben im Norden Indiens die meisten Anhänger. Der in Indien weit verbreiteten Erzählung nach sind *hijras* Hermaphroditen, die kurz nach der Geburt von den *hijras* als Mitglied ihrer Gemeinschaft beansprucht werden und bei ihnen aufwachsen. Empirisch lassen sich derartige Erzählungen nicht belegen, obwohl sexuelle Uneindeutigkeit ein Motiv für die Wahl einer *hijra*-Existenz sein kann.



Fakt ist, dass *hijras* in vielen Fällen Männer sind, die aus sozialen oder sexuellen Motiven heraus ein Leben als Mann ablehnen und sich der Gemeinschaft der *hijras* anschließen. Sie tragen in der Regel Frauenkleidung, weibliche Frisuren, sind stark geschminkt und bedienen sich einer weiblich konnotierten Gestik und Mimik. Häufig durchleben sie eine Phase als Transvestiten bevor sie sich kastrieren lassen. Die Kastration ist eine wichtige Initiation in die Gemeinschaft der *hijras*

sowie in die Einweihung in den Kult der Göttin Bachuhara. Nicht zuletzt aufgrund ihrer religiösen Beziehung werden die *hijras* zumindest teilweise gesellschaftlich anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass sie über spirituelle Kräfte verfügen. In vielen Teilen Indiens besitzen *hijras* zudem bestimmte Rechte, wie das Recht zu betteln oder spezielle Rituale durchzuführen.

Sie bilden meist feste Lebensgemeinschaften, die unter Führung eines *gurus*³ zusammen leben. Viele *hijras* fühlen sich schon als Kinder eher weiblich als männlich oder empfinden sich als homosexuell. Ihren Lebensunterhalt verdienen *hijras* mit rituellen Diensten, Betteln und Prostitution. Ihre Präsenz ist in vielen Bereichen der indischen Gesellschaft nicht unbedingt willkommen. Nichtsdestotrotz erfahren sie auch, gerade in den Gegenden in denen sie rituell aktiv sind, eine allgemeine Achtung. Prostitution ist ein wenig anerkannter Bereich, indem sehr viele *hijras* ihr Geld verdienen. Einige *hijras* leben in eheähnlichen Partnerschaften zusammen, wobei sie den Part der Frau übernehmen. Es ist umstritten, ob *hijras* als ein drittes Geschlecht bezeichnet werden können, da sich die meisten Bemühen, dem weiblichen gender zu entsprechen. Einige *hijras* bezeichnen sich selbst als „weder Mann noch Frau“⁴, „Mann und Frau in einem Körper“⁵, „nicht perfekte Männer“⁶ oder „geborene Männer, aber nicht Männer“⁷.

Insgesamt scheinen sich unter dem Begriff *hijra* verschiedene von der Norm abweichende indische Maskulinität zu sammeln: Hermaphroditen, Transvestiten, Heterosexuelle und passive Homosexuelle (Schröter 2002: 153).

Es bleibt fraglich, ob es in der indischen Gesellschaft, wie vielfach behauptet wird, eine größere Akzeptanz von anderen Geschlechtsidentitäten gibt als in westlichen Gesellschaften. Sie leben am Rande der Gesellschaft und bis auf ihre Rolle in rituellen Kontexten, leben *hijras* von Tätigkeiten, die allgemein verachtet werden.

Zum Weiterlesen: Susanne Schröter (2002) *FeMale – Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern*. Frankfurt

a. M.: Fischer Verlag.

³ Der *guru* übernimmt die Rolle einer Mutter.

⁴ Michael Yorke (1991) *Eunuchs – India`s third gender*. Video. London: BBC.

⁵ ebd.

⁶ vgl. Nada 1985: 37; Serena Nanda (1985) *The hijras of India: Cultural and individual dimensions of an institutionalized third gender role*. In: *Journal of Homosexuality* 11 (3-4). S.35-55.

⁷ ebd.

Uganda

Nach jahrelangem Tauziehen zwischen Menschenrechtsaktivist_innen und Fundamentalist_innen trat in Uganda im Februar 2014 ein Gesetz gegen Homosexuelle („Anti-Homosexuality Bill“) in Kraft. In Ugandas Strafgesetzbuch gab es zuvor bereits einen Artikel der homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte. Der Artikel stammt noch aus der britischen Kolonialzeit. Doch das neu verabschiedete Gesetz geht einen Schritt weiter. Demnach drohen auch Personen, die die Belange von Homosexuellen unterstützen oder homosexuelles Verhalten nicht anzeigen, Gefängnisstrafen. Der Gesetzesentwurf



wurde schon 2009 als Entwurf ins Parlament eingebracht. Der ugandische Gesetzesentwurf kam nicht zuletzt durch den starken Einfluss evangelikaler Kirchen aus den USA zustande. Zunächst war in dem Entwurf auch die Todesstrafe für wiederholte homosexuelle Handlungen als Höchststrafe vorgesehen. Dieser Entwurf löste international massive Proteste aus.

Das Parlament in Kampala verabschiedete am 20. Dezember 2013 einen veränderten Gesetzesentwurf, der als Höchststrafe nicht mehr die Todesstrafe, aber lebenslängliche Haft beinhaltete. Zunächst verweigerte Präsident Museveni seine Zustimmung, da er erst wissenschaftlichen Rat einholen wollte. Ugandische Jurist_innen und Menschenrechtsaktivist_innen sowie internationale Akteur_innen kritisierten den Entwurf als diskriminierend und verfassungswidrig.

Während Nigeria Anfang dieses Jahres ein Anti-Homosexuellen-Gesetz verabschiedete, schien es, als würde das Gesetz in Uganda keinen Erfolg haben. Präsident Museveni beauftragte eine Kommission, die aus Expert_innen aus Wissenschaft, Medizin und Politik, zusammengesetzt war. Anfang Februar 2014 veröffentlichte die Kommission eine Stellungnahme, ohne eine konkrete Empfehlung für oder gegen das Gesetz auszusprechen. Das Fazit der Kommission war, dass Homosexualität keine Krankheit und nicht angeboren sei, jedoch weiterer Forschungsbedarf zu dieser Thematik bestehe.

Zur gleichen Zeit ließ sich Museveni als Kandidat für die Präsidentschaftswahl 2016 aufstellen. Wenige

Tage später wurde die Nachricht publik, dass er das umstrittene Gesetz absegnen werde. Am 24.2.2014 unterschrieb Museveni das Gesetz. Es folgte internationaler Protest und Sanktionen.

Die US-Regierung kritisierte den Gesetzeserlass aufs Schärfste. US-Außenminister John Kerry verglich die Bestimmungen mit der antisemitischen Gesetzgebung der Nazis. Washington verhängte im Juni 2014 Sanktionen gegen das ostafrikanische Land. Einzelnen ugandischen Staatsbürgern wurde die Einreise verboten, ein Militärmanöver wurde abgesagt und einige Hilfsprogramme wurden ausgesetzt. Auch andere Geldgeber, unter ihnen internationale Organisationen wie die Weltbank, strichen ihre Finanzhilfen für die ugandische Regierung.

In den Monaten nach dem Gesetzeserlass berichteten Nichtregierungsorganisationen von zahlreichen Übergriffen auf LSBTI und Verhaftungen gegen LSBTI seitens der Polizei.

Im März 2014 riefen Homosexuellen- und Menschenrechtsaktivist_innen aus Uganda das Verfassungsgericht an, um gegen das Gesetz vorzugehen. Aus zwei Gründen sei das Gesetz nicht verfassungskonform. Erstens war bei der Verabschiedung nicht die notwendige Anzahl von Abgeordneten anwesend. Und Zweitens verstoße der Gesetzesinhalt gegen die von der Verfassung garantierten Menschen- und Freiheitsrechte.

Im August 2014 wurde das neue Gesetz vom ugandischen Verfassungsgericht gekippt.

Doch nicht der Inhalt war für die Verfassungsrichter ausschlaggebend das Gesetz auf Eis zu legen, sondern die Art und Weise, wie das Gesetz im Parlament verabschiedet wurde. Die Richter urteilten bei der Parlamentsabstimmung über das Gesetz am 20. Dezember 2013 seien nicht genügend Abgeordnete anwesend gewesen, um das Gesetz verfassungskonform zu verabschieden. Das Gesetz ist also nicht endgültig vom Tisch. Der homophobe ugandische Priester Martin Ssempe kündigte an, gegen die Entscheidung vor dem Obersten Gerichtshof des Landes in Berufung zu gehen.

Filme

Call me Kucho

USA 2012, 87 Min, Malika Zouhali-Worrall, Katherine Fairfax Wright

In dem Dokumentarfilm „Call Me Kuchu“ wird der mutige Kampf sexueller Minderheiten in Uganda - einem Land, in dem Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung um ihr Leben fürchten müssen, portraitiert. Der Film beschreibt das Leben von David Kato, des ersten sich öffentlich bekennenden schwulen Aktivisten Ugandas, und seiner Mitstreiter.

Filmtrailer: <http://callmekuchu.com/>



Beautiful Boxer

Thailand 2003, 118 Min, Ekachai Uekrongtham

Der Spielfilm Beautiful Boxer handelt von der wahren Lebensgeschichte der Parinya Charoenphol, einer Thai-Boxerin, die sich einer geschlechtsanpassenden Operation unterzog, um auch körperlich eine Frau zu werden.

Im Zentrum des Films steht der Junge Nong Toom. Für den brutalen MuayThai-Kampf, in Thailand »der« Volkssport, interessiert sich der sensible Junge aus armen Verhältnissen eigentlich nur, weil man damit sehr viel Geld verdienen kann. Außer zur Unterstützung seiner Familie braucht Nong Toom das Geld auch, um sich selbst zu helfen. Schon in frühen Jahren hat er gespürt, dass er anders ist. Er will eine Frau werden, und spart das Geld für eine Geschlechtsumwandlung. Der Film spiegelt die besondere Lage der Kathoeyes, häufiger unter dem englischen Begriff Ladyboy bekannt, wider.

Filmtrailer: <http://www.youtube.com/watch?v=6orM84owB7M>

XXY

Argentinien 2007, 87 Min, Lucia Puenzo

„XXY“ ist eine Coming-of-age-Geschichte, die die Selbstfindung der intersexuell veranlagten Alex begleitet. Vor einer geschlechtsangleichenden Operation, zu der Ärzte den Eltern betroffener Kinder oft gleich nach der Geburt raten, haben ihre Eltern sie bewahrt. Der Name „Alex“ ist von ihren Eltern bewusst gewählt, da er auch noch passen wird,

falls sie beschließen sollte, als Mann zu leben.

In „XXY“ ist Alex inzwischen ein Teenager und setzt eigenmächtig die Cortisol-Pillen ab, die ihre hormonelle Vermännlichung bislang in Schach halten. Die Eltern entpuppen sich nun als doch nicht so unparteiisch, wie sie schienen: Der Vater freundet sich nur allmählich mit dem Gedanken an, dass Alex sein Sohn ist, die Mutter möchte viel lieber weiterhin eine Tochter haben. Unterstützung erwartet sie sich von einem befreundeten plastischen Chirurgen, den sie mit dessen Frau und Sohn ins Haus der Familie einlädt. Doch während Alex immer selbstsicherer und „männlicher“ wirkt und die Erwachsenen immer mehr Hemmungen entwickeln, sie in ein Gespräch über einen mögliche Operation zu verwickeln, wirft Alvaro, der gleichaltrige Sohn der Gäste, ein Auge auf Alex. Deren pubertierender Körper scheint plötzlich nicht mehr problematisiert, sondern sehr begehrenswert und voller Neugier auf Sex. Und schon fangen die Geschlechts- und Genderzuschreibungen an zu tanzen: Alex und Alvaro beginnen eine Affäre.

Of Men and Gods

Dokumentarfilm, Anne Lescot, Laurence Magloire, Haïti 2002, 52 min

In einem Land in dem Homo- und Transsexualität als eine Sünde angesehen wird, wird das Praktizieren von Voodoo zu einem Zufluchtsort für Personen, die nicht Teil der heterosexuellen Norm sind. Der Dokumentarfilm schildert, wie eine Gruppe junger masisi und makomé (Transfrauen) den Dienst für die Göttin Erzulie als eine Form der Auseinandersetzung mit ihrem von Diskriminierungen geprägten Alltag nutzt. Die Vorstellung, dass Homo- und Transsexualität dem Willen der Göttin entspricht, schafft eine größere Akzeptanz unter Voodoo-Praktizierenden.

Fitrah

Muhsin Hendricks, Südafrika 2013



„Schwul sein ist mein Leben und der Islam meine Religion“ bringt es einer der Protagonisten des Dokumentarfilms „Fitrah“ auf den Punkt. In seiner 2013 erschienenen Dokumentation reflektiert Muhsin Hendricks den Umgang mit Homosexualität und Geschlechteridentität in muslimischen Ländern. Vor seiner Kamera schildern schwule, lesbische und transgender Muslime aus Afrika, Asien und Europa ihre persönlichen Erfahrungen mit Ausgrenzung und Gewalt, die im Namen des Islam begangen wurden. Der Film zeigt auch, dass die portraitierten Muslim_innen nicht länger bereit sind, ihre Entrechtung und Verfolgung widerstandslos hinzunehmen.

Materialien aus unserer Bibliothek

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel

Ausgabe der **iz3w** mit Themenschwerpunkt: **Schluß mit der Angst – LGBTI gegen Homophobie**

iz3w, Nr. 326, 2011

»**Die wahre Revolution steht uns noch bevor**« **O-Töne zum arabischen Frühling aus schwuler**

Sicht (von Klaus Jetz, S. 20)

Unsichtbar, belächelt, verleugnet - Lesbische Identitäten im arabischen Raum

(von Mona Hanafi El Siofi, S.22)

»**Sie schämen sich für dich**« **Ostafrika: Gesetze garantieren kein freies Leben**

(von Carla Schraml, S. 24)

Korrektive Vergewaltigung - Unsichtbares gewaltsam sichtbar machen

(von Claudia Körner, S. 27)

Rechte statt Romantik - Indien und Pakistan erkennen ein Drittes Geschlecht an

(von Madeleine Eisfeld, S.29)

Entwicklungsziel Gleichstellung - Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in der

Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit (von Arn Sauer, S.30)

Mehr Rechte und mehr Gewalt - Homo-Les-Trans-Bi-phobie in Lateinamerika und der Karibik

(von Ina Riaskov, S.32)

»**Für einen Feminismus ohne Frauen!**« - **Interview über den Genderterrorismus in Chile** (S.34)

Senegal: Einfach ist das nicht - AktivistInnen kämpfen gegen die verbreitete Homophobie

Backes, Martina

Artikel/2014

In: iz3w, Nr. 342, Seite 4-5

Queer Africa – Ein Schwerpunkt des Kölner Afrika Film Festivals

Rössel, Karl

Artikel/2014

In: iz3w, Nr. 344, Seite 46-47

Onlinequellen

Die stolzen „M.“ von Haiti - Artikel über Kouraj, die erste Organisation in Haiti, die sich für die Rechte von LGBT-Personen einsetzt

Artikel/2013

In: Jungle World, Nr. 21, 23.05.2013

online: <http://jungle-world.com/artikel/2013/21/47747.html>

Wie mit Homophobie Politik gemacht wird - Menschenrechte und Verfolgung von LSBTI-Aktivist_innen in Afrika

Rita Scäfer und Eva Range, Januar 2013

online: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/09598.pdf#page=2&zoom=auto,-82,221>

Unterrichtsmaterial

ILGA-Weltkarte: Die International Lesbian and Gay Association (ILGA) hat auf einer Weltkarte den rechtlichen Status von Lesben, Schwulen, Bi- und Intersexuellen sowie Transgender weltweit dokumentiert.

<http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/stiftung/stiftungsarbeit/laender/>

Buchtipps

Jeffrey Eugenides „Middlesex“

Der Roman schildert die komplexe und verwickelte Geschichte um den Hermaphroditen Cal Stephanides. Der Protagonist Cal bewegt sich zwischen den beiden Polen Erziehung und Vererbung. Das Buch schildert den Versuch sich nicht entscheiden zu müssen und trotzdem ein Ich aufzufinden.

(Rowohlt Verlag, 2003)

Achsen adoleszenter Zugehörigkeitsarbeit - Geschlecht und sexuelle Orientierung im Blick politischer Bildung

Wie verhandeln Jugendliche in alltäglichen Lebenszusammenhängen das Verhältnis von Geschlecht und sexueller Orientierung? Unter dieser zentralen Fragestellung werden in der Studie empirische Ergebnisse vorgestellt, die Gender/Queer Studies, bildungswissenschaftliche Perspektiven und politische Bildungspraxis verbinden. Die Analyse der Mikropolitiken adoleszenter Zugehörigkeitsarbeit entlang der Achsen Geschlecht und sexuelle Orientierung wird dabei

als grundlegend für die Weiterentwicklung von Professionalität in einer teilhabeorientierten geschlechtersensiblen politischen Bildung ausbuchstabiert.

Autorin: Offen, Susanne/ 2013, Springer, Wiesbaden

Sexuality and Social Justice in Africa - Rethinking Homophobia and Forging Resistance (Marc Epprecht)

Review: ‚Clearly written, well researched and deeply committed to global social justice, this book foregrounds decades of research on sexuality in Africa. It shows, despite much publicized homophobia, the existence of sexual tolerance and calls for the elaboration of erotic justice.‘ - Dr Robert Morrell, Research Office, University of Cape Town, South Africa

Zed Books, 2013

Das Recht, anders zu sein : Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen und Transgender

Dudek, Sonja; Harnisch, Richard (Hg.)

Berlin: Querverl., 2007

Impressum

Redaktion: Sophie Städing

Kontakt: sophie.staeding@bildung-trifft-entwicklung.de

Fotos:

(Lizeninformation für alle verwendeten Fotos: Es handelt sich um eine Creative Common Licence, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/legalcode>)

Foto S. 2 - © Feuerwehr weblog, <https://www.flickr.com/photos/fwnetz/4277951980/sizes/l>

Foto S. 4 - © cpj79, <https://www.flickr.com/photos/cpj79/373720516/sizes/o/>

Foto S. 5 - © Lis Catenaci Fotógrafa, <https://www.flickr.com/photos/liscatenaci/1316970741/sizes/l>

Foto S. 6- © Daniel LofredoRota, <https://www.flickr.com/photos/danielofredorota/5913231411/sizes/l>

Foto S. 9 - © Michaela, <https://www.flickr.com/photos/cephir/15677109489/sizes/l>

Foto S. 11 - © International Women`s Health Coalition, <https://www.flickr.com/photos/iwhc/4117743835/sizes/o/>

Bildung trifft Entwicklung
Regionale Bildungsstelle Nord
Institut für angewandte Kulturforschung e.V.
Am Leinekanal 4
37073 Göttingen

Tel: 0551-4882471

Fax: 0551-4882477

Mail: markus.hirschmann@bildung-trifft-entwicklung.de

Das Programm „Bildung trifft Entwicklung“ wird von Engagement Global gGmbH aus Mitteln des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert.

